

RS OGH 1996/6/25 4Ob2124/96y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1996

Norm

UWG §2 C2a

UWG §2 C2b

UWG §2 D11

Rechtssatz

Da dem Publikum das Vorhandensein einer aktuellen Brillenmode, die dem Trend der Mode entsprechend rasch wechselt, durchaus geläufig ist, liegt die besondere Aktualität, die mit dem Wortteil "top" (in "topaktuell") in Anspruch genommen wird, nur dann vor, wenn das damit bezeichnete Brillenangebot auch den neuesten Modellen des Brillenherstellers entspricht. Die Ankündigung der besonderen Aktualität von Brillen eines bestimmten Erzeugers verstößt schon dann gegen das Irreführungsverbot, wenn der Erzeuger derartige Brillen selbst nicht mehr als seine letzten Neuheiten bezeichnet und sie überdies auch nicht mehr als neue Modelle führt. Darauf, ob und wie lange der Erzeuger für seine Modelle das Wort "topaktuell" verwendet, kommt es dabei nicht an.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2124/96y
Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 2124/96y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105517

Dokumentnummer

JJR_19960625_OGH0002_0040OB02124_96Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at